

Kammervorlage

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation

zum Schuljahresbeginn 2017/18

1. Anlass

Jeweils im Frühjahr eines Jahres entscheidet die Behörde für Schule und Berufsbildung gemäß § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) über die Angliederung (zur sog. Langform), Errichtung, Schließung, Zusammenlegung, Umwandlung, Teilung und Verlegung von Schulen (sog. strukturelle Maßnahmen) sowie, ob und wo Eingangsklassen für die verschiedenen Schulformen eingerichtet werden (sog. organisatorische Maßnahmen). Ferner entscheidet sie, ob Ausnahmen von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG vorgesehen werden sollen. § 87 Absatz 2 Satz 1 HmbSG regelt Mindestzügigkeiten für verschiedene Schulformen und Schulstufen. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinander folgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden gemäß § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG an der betreffenden Schule im darauffolgenden Jahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, von dieser Rechtsfolge im Verordnungswege eine Ausnahme zu machen.

Die diesjährige Schulorganisation setzt in Bezug auf die beruflichen Schulen drei strukturelle Maßnahmen um, die im Schulentwicklungsplan 2013 der staatlichen berufsbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn 2017/18 vorgesehen sind. In Bezug auf die allgemeinbildenden Schulen sind zum Schuljahresbeginn 2017/18 keine strukturellen Maßnahmen geplant.

Die organisatorischen Entscheidungen basieren auf den im Rahmen der Schuljahresstatistik erhobenen Schülerzahlen der vergangenen zwei Schuljahre (2015/16 und 2016/17).

Dem anliegenden Verordnungsentwurf über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2017/18 können die für das Schuljahr 2017/18 geplanten strukturellen Regelungen entnommen werden. Als solche sollen mehrere berufliche Schulen, wie im Schulentwicklungsplan 2013 der staatlichen beruflichen Schulen vorgesehen, zusammengelegt werden.

Neben den auf Dauer angelegten schulstrukturellen Veränderungen enthält der Rechtsverordnungsentwurf mehrere auf ein bzw. auf drei Jahre begrenzte organisatorische Maßnahmen, die an bestimmten Grundschulen und weiterführenden Schulen die Einrichtung von Eingangsklassen unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Mindestzügigkeit ermöglichen. Damit wird an diesen Standorten zum Schuljahresbeginn 2017/18 gleichzeitig der Eintritt der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG (Nichteinrichtung von Eingangsklassen) gehemmt. Wegen der Einzelheiten dieser Regelungen wird insoweit auf die untenstehende Ziffer 2 dieser Vorlage verwiesen.

2. Inhalt der Verordnung

Der Verordnungsentwurf enthält drei Abschnitte:

Abschnitt 1 legt diejenigen Schulorganisationsmaßnahmen fest, die zu einer auf Dauer wirkenden Änderung der Struktur einzelner Schulen zum Schuljahresbeginn 2017/18 führen (strukturelle Maßnahmen).

Der Verordnungsentwurf regelt mit **§ 1 Absätze 1 bis 3** auf Dauer wirkende Zusammenlegungen von beruflichen Schulen. Die Bildungsangebote der berufsbildenden Schulen werden durch die Zusammenlegungen in ihrer Gesamtheit nicht berührt. Sie bleiben vollständig erhalten. Es handelt sich dabei im Einzelnen um die folgenden Maßnahmen:

- (1) Wie im Schulentwicklungsplan 2013 der staatlichen berufsbildenden Schulen vorgesehen, wird die Staatliche Gewerbeschule Werft und Hafen (G07) mit der Beruflichen Schule Recycling- und Umwelttechnik (G08) zusammengelegt und am Standort der G08 zur Berufsbildenden Schule am Standort Sorbenstraße (BS27), Sorbenstraße 15, 20537 Hamburg, umgewandelt.

Mit der Fusion der Beruflichen Schule Recycling- und Umwelttechnik (G08) und der Staatlichen Gewerbeschule Werft und Hafen (G07) entsteht ein Zentrum für Werft und Hafenberufe sowie Lagerlogistik mit einem zweiten Schwerpunkt in der Berufsvorbereitung. Die Fusion dieser beiden Schulen schafft eine deutliche Verbesserung der Raumsituation. Das auf dem Gelände der G08 neu gebaute Gebäude mit dem sanierten Altbau der G08 bietet den Schulen ausreichend Fläche und gute Mitgestaltungsmöglichkeiten, um neue methodische Konzepte durch bauliche Maßnahmen im Hinblick auf eine gewerbliche Logistikschule zu unterstützen. Des Weiteren ist durch die neue Bildungsgangstruktur eine notwendige Abkehr vom reinen Standort für Berufsvorbereitung in der Sorbenstraße verbunden. Beide Schulen sind bereits im Bereich der Berufsvorbereitung tätig, die G07 ergänzt das Bildungsgangangebot um den gewerblich/technischen Logistikbereich. Sowohl in der dualen Ausbildung als auch in der Berufsvorbereitung wird bis 2020 mit weitestgehend konstanten Schülerzahlen gerechnet.

- (2) Wie im Schulentwicklungsplan 2013 der staatlichen berufsbildenden Schulen vorgesehen, wird die Berufliche Schule für Handel und Verwaltung - Anckelmannstraße (H01) mit der Beruflichen Schule an der Alster (H11) zusammengelegt und zur Berufsbildenden Schule am Standort Anckelmannstraße I (BS01), Anckelmannstraße 10, 20537 Hamburg, umgewandelt.

Am Standort Anckelmannstraße soll ein Einzelhandelszentrum mit zwei Schulen entstehen und somit alle Kaufleute im Einzelhandel an einem Standort konzentrieren. Aufgrund der Größe des Zentrums sollen die beiden Schulen am Standort organisatorisch getrennt sein, jedoch eng miteinander kooperieren. Durch die Fusion der Beruflichen Schule für Handel und Verwaltung Anckelmannstraße (H01) mit der Beruflichen Schule an der Alster (H11) entsteht eine der beiden Einzelhandelsschulen des Zentrums. Die Fusion der beiden Schulen soll im dritten Quartal 2017 erfolgen. Beide Schulen bilden im Schwerpunkt Kaufleute im Einzelhandel und Verkäufer aus. Der Bildungsgang „Fachangestellte für Bürokommunikation“ (bisher an der H01) wurde neu geordnet und mit den Bürokaufleuten und Kaufleuten für Bürokommunikation zum Ausbildungsberuf „Kaufleute für Büromanagement“ zusammengeführt und wird an drei anderen Hamburger Berufsschulstandorten (BS07, BS18, BS28) angeboten. Die Verkaufshelfer der W01 werden an diese neu entstehende Einzelhandelsschule

Anckelmannstraße I verlagert. Im Bereich des Einzelhandels und der Höheren Handelsschule ist mit leicht rückläufigen Schülerzahlen zu rechnen. Die Zusammenführung am Standort stützt die Differenzierung in den Schwerpunkten der Einzelhandelsausbildung.

- (3) Wie im Schulentwicklungsplan 2013 der staatlichen berufsbildenden Schulen vorgesehen, wird die Staatliche Handelsschule Altona (H06) mit der Beruflichen Schule Eppendorf (H13) zusammengelegt und zur Berufsbildenden Schule am Standort Anckelmannstraße II (BS02), Anckelmannstraße 10, 20537 Hamburg, umgewandelt.

Am Standort Anckelmannstraße soll ein Einzelhandelszentrum mit zwei Schulen entstehen und somit alle Kaufleute im Einzelhandel an einem Standort konzentrieren. Aufgrund der Größe des Zentrums sollen die beiden Schulen am Standort organisatorisch getrennt sein, jedoch eng miteinander kooperieren. Mit der Fusion der Staatlichen Handelsschule Altona (H06) und der Beruflichen Schule Eppendorf (H13) entsteht eine der beiden Einzelhandelschulen. Beide Schulen müssen aufgrund der Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen ihre bisherigen Standorte aufgeben. Die Fusion der beiden Schulen soll im dritten Quartal 2017 erfolgen. Beide Schulen bilden im Schwerpunkt Kaufleute im Einzelhandel und Verkäufer aus. Die anderen dualen Bildungsgänge werden nur an diesen Schulen angeboten. Zudem führen beide Schulen die Höhere Handelsschule und die Ausbildungsvorbereitung. Im Bereich des Einzelhandels und der Höheren Handelsschule ist bis zum Jahr 2020 mit leicht rückläufigen Schülerzahlen zu rechnen, so dass durch die Zusammenführung am Standort insbesondere die Differenzierung in den Schwerpunkten der Einzelhandelsausbildung gestützt wird.

Abschnitt 2 legt die auf drei Jahre beschränkten schulorganisatorischen Maßnahmen fest.

Der Verordnungsentwurf regelt in § 2 die Ausnahme von der Rechtsfolge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG und sichert damit für die Dauer der drei kommenden Schuljahre (2017/18, 2018/19 und 2019/20) die Einrichtung von mindestens einer Eingangsklasse. Einzig hiervon betroffene Schule ist in diesem Jahr die Schule Molkenbührstraße. Diese Schule hat in den vergangenen zwei Jahren nicht die für eine Mindestzügigkeit erforderlichen Schülerzahlen erlangt, so dass die gesetzliche Folge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG (Nichteinrichtung von Eingangsklassen) einträte.

Nach einem Rückgang der Anmeldezahlen in den vergangenen Jahren, die im Schuljahr 2015/16 zu einer Einzügigkeit der Schule geführt hatten, ist inzwischen ein Leitungswechsel erfolgt. Außerdem wurden sowohl die Schulentwicklung als auch die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert und für das laufende Schuljahr zwei Vorschulklassen zur Standortsicherung eingerichtet. Im Ergebnis stiegen die Schülerzahlen der Eingangsklassen für das laufende Schuljahr, so dass die Schule aktuell zweizügig läuft. Im kommenden Schuljahr 2017/18 wird die Schule die Zweizügigkeit knapp aus eigener Kraft erreichen. Auch werden erneut zwei Vorschulklassen eingerichtet werden. Der Jugendhilfeträger „SVE Bildungspartner gGmbH“, ein gemeinnütziges Tochterunternehmen des Sportverein Eidelstedt Hamburg von 1880 e.V. (SVE), hat auf dem Schulgelände eine neue Kindertagesstätte eröffnet, was mittelfristig ebenfalls zu einer Bindung weiterer Familien an den Standort führen wird. Um die nachweislich gute Entwicklung der Schule am jetzigen Standort zu unterstützen ist eine dreijährige Karenz sinnvoll und notwendig.

Abschnitt 3 des Verordnungsentwurfs enthält in **§ 3** einzelne Regelungen, die auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen (organisatorische Maßnahmen) an Grund- und Stadtteilschulen beinhalten. Hierbei handelt es sich um die Kurt-Tucholsky-Stadtteilschule sowie um die Grundschulen Ganztagschule an der Elbe und Grundschule Ohrnsweg. Diese Schulen haben in den vergangenen zwei Jahren nicht die für eine Mindestzügigkeit erforderlichen Schülerzahlen erlangt, so dass die gesetzliche Folge des § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG (Nichteinrichtung von Eingangsklassen) einträte.

Die Kurt-Tucholsky-Stadtteilschule ist für mindestens drei regelmäßig überangewählte - sowohl im Bezirk als auch für die über die Bezirksgrenze hinweg liegende - Stadtteilschulen (Max-Brauer-Schule, Stadtteilschule Bahrenfeld, Ida-Ehre-Schule) für die regionale Versorgung unverzichtbar. Die sicher zu erwartenden steigenden Schülerzahlen durch die teilweise bereits begonnenen Wohnungsbauvorhaben auf dem Gebiet der Neuen Mitte Altona machen die Bestandwahrung zusätzlich erforderlich.

Die Ganztageschule an der Elbe soll ebenso wie die Grundschule Ohrnsweg aus Gründen der regionalen Versorgung bestehen bleiben. Die dort wohnenden Kinder können keine andere Schule in altersangemessener Entfernung erreichen. Im Einzugsgebiet der Grundschule Ohrnsweg wird 2018 ein großes Neubaugebiet bezugsfertig werden. Die in Nachbarschaft zur Ganztagschule an der Elbe gelegenen Grundschulen werden regelmäßig überangewählt und mussten Schülerinnen und Schüler an umliegende Schulen abgeben.

3. Petikum

Die Kammern werden um Stellungnahme bis zum 26.05.2017 gebeten. Die Befassung der Deputation ist für den 21.06.2017 vorgesehen.